



Prävention von Gewalt gegen Kinder

hier: Maßnahmen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht

Sehr geehrte Eltern,

in der Vergangenheit sind wiederholt Kinder auf dem Schulweg das Opfer von Sittlichkeitsverbrechen geworden. Nach Auffassung des bayerischen Kultusministeriums ist es zwar in erster Linie Aufgabe der Eltern und der sonstigen Erziehungsberechtigten, durch geeignete Maßnahmen solchen Vorfällen vorzubeugen, aber doch auch Aufgabe des Gymnasiums, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verhinderung derartiger Untaten auszuschöpfen. Deshalb hat das Kultusministerium mit Schreiben vom 6.11.1996 die Schulen gebeten, alle Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten im Interesse der Sicherheit ihrer Kinder aufzufordern,

1. der Schule **vor Unterrichtsbeginn** jede - z.B. krankheitsbedingte - Abwesenheit mitzuteilen. Dies kann telefonisch, aber auch auf geeignete andere Weise, z.B. in Form der Weitergabe entsprechender Mitteilungen durch Mitschülerinnen und Mitschüler erfolgen; **bitte nicht per E-Mail**,
2. der Schule mitzuteilen, auf welche Weise sie oder andere mit der Beaufsichtigung der Kinder betraute Personen vor und während der Unterrichtszeit erreichbar sind; in Betracht kommt insbesondere die Angabe der Telefonnummer, unter der die Erreichbarkeit gegeben ist.

Die Schule ist gehalten, bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern sofort die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen, dass das Kind nicht im Unterricht erschienen ist, und sie darauf hinzuweisen, dass sie für etwaige weitere Maßnahmen verantwortlich sind.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen, so muss die Schule nach Lage des Falles die Entscheidung treffen, ob und wann es gerechtfertigt erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

Infektionsschutzgesetz

Ich bitte Sie, die anliegende, vom Robert Koch-Institut verfasste Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz genau zu lesen und den Empfang zu bestätigen.

Im Sekretariat liegen auch Kopien dieser Belehrung in türkischer Sprache vor und können dort abgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Wagner
Oberstudiendirektor